



**Stadt
Wien**

Kinder- und
Jugendhilfe

Leitfaden

Stand: September 2020

Ausbildungslehrgang für Kindergruppenbetreuerinnen und Tagesmütter oder Tagesväter

MA 11 - Amt für Jugend und Familie; Gruppe Recht
1030 Wien, Rüdengasse 11
Tel.: 01/4000-90794 oder 90923, Fax: 01/4000-99-90739
E-Mail: andrea.schrammel@wien.gv.at
oder g-gra@ma11.wien.gv.at

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	4
2. Allgemeines	5
2.1. Kindergruppen und Tageseltern	5
2.2. Aufgaben der AusbildungsorganisatorInnen	6
2.3. Vielfalt und Gesellschaft	6
2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3. Rahmenbedingungen	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Lehrgangsleitung	8
3.3. FachreferentInnen	9
3.4. Anforderungen an Ausbildungspersonen/FachreferentInnen	9
3.5. TeilnehmerInnenauswahl	10
3.6. Kenntnisse der deutschen Sprache	11
3.7. Praktikum	11
3.8. Ziele des Lehrgangs	12
3.9. Anwesenheit	13
3.10. Zahlungsmodalitäten	13
3.11. Evaluierung/Qualitätssicherung	13
3.12. TeilnehmerInnenzahl	14
3.13. Skripten / Literaturverzeichnis:	14
3.14. Zertifikat	14
3.15. Teilnahmebestätigung	15
4. Das Konzept	16
5. Ausbildungsbereiche gemäß § 4 WTBVO	17
5.1. Modulplanung	17
6. Die Ausbildungsbereiche im Detail.....	18
6.1. Pädagogik	18
6.2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung	19



6.3.	Methodischer didaktischer Aufbau	21
6.4.	Entwicklungspsychologie	22
6.5.	Diversität	23
6.6.	Persönlichkeitsbildung und Kommunikation	24
6.7.	Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuerperson und Tagesmutter oder Tagesvater	25
6.8.	Gesundheit und Ernährung	26
7.	Das Praktikum	27
8.	Erste Hilfe-Kurs für Kindernotfälle	29
9.	Lernzielkontrollen	30
10.	Abschlussprüfung	30
10.1.	Schriftliche Seminararbeit	30
10.2.	Präsentation der Seminararbeit	31
10.3.	Mündliche Abschlussprüfung	31
11.	Übergangsbestimmungen	32
12.	Strafbestimmungen	32
13.	Musterzertifikat	33



1. Vorwort

Seit dem Inkrafttreten der Wiener Tagesbetreuungsverordnung im Jahr 2001 sind die Anforderungen an die Kindergruppenbetreuungspersonen und an die Tageseltern kontinuierlich angestiegen. Die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres hat zur Steigerung der Herausforderungen in der Betreuung von Kindern wesentlich beigetragen. Mit der Novelle des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes Anfang 2016 ist der Wiener Bildungsplan von allen Kindergruppen verpflichtend umzusetzen, wodurch die Qualitätsstandards in der Bildungsarbeit der Kindergruppen erhöht wurden.

Diesen Anforderungen wurde mit der Wiener Tagesbetreuungsverordnung insofern Rechnung getragen als die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmüttern oder Tagesvätern neu geregelt wird. Die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmüttern oder Tagesvätern ist zukünftig dieselbe. Diese Harmonisierung erhöht die Flexibilität von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt.

Um den Ausbildungslehrgang für Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter anbieten zu können, ist eine Genehmigung der Lehrpläne durch die Magistratsabteilung 11 in Form eines Bescheides erforderlich. Die Grundlage des Bescheides ist ein ausführliches Konzept (Curriculum) des Ausbildungslehrganges.

Der vorliegende Leitfaden soll den zukünftigen AusbildungsorganisatorInnen eine Unterstützung bei der Entwicklung ihrer Lehrgänge sein. Im Leitfaden sind die Mindeststandards der Ausbildungslehrgänge festgeschrieben und die Erwartungshaltung der Magistratsabteilung 11 dargelegt. Der Leitfaden konkretisiert Ausbildungsinhalte und erläutert die organisatorischen Rahmenbedingungen.

Der Leitfaden wurde von den MitarbeiterInnen der Gruppe Recht – Referat Tageseltern und Kindergruppen mit Unterstützung von MitarbeiterInnen aus der Gruppe Recht – Referat Kindergärten und dem Dezernat 4 – Psychologischer Dienst entwickelt. Das Referat Tageseltern und Kindergruppen bedankt sich bei allen unterstützenden ExpertInnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht – Referat Kindertagesbetreuung



2. Allgemeines

2.1. Kindergruppen und Tageseltern

In Wien gibt es ein breites Angebot an städtischen und privaten Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit unterschiedlichen Spezialisierungen und Schwerpunkten, mit variierenden Gruppengrößen und in verschiedenen Organisationsformen. Neben den Kindergärten spielen private Kindergruppen und Tagesmütter oder Tagesväter eine wichtige Rolle, denn sie ergänzen das Angebot an städtischen und privaten Kindergärten und bieten den Eltern vielfältige Alternativen.

Im Unterschied zu Kindergärten mit einer maximalen Gruppengröße von 25 Kindern werden die Tageskinder in Kindergruppen und bei Tageseltern in Klein- und Kleinstgruppen betreut. Tagesmütter oder Tagesväter betreuen maximal fünf Tageskinder (einschließlich der eigenen Kinder) im familiären-häuslichen Umfeld der eigenen Wohnung.

Kindergruppen werden in angemieteten Räumen mit einer maximalen Gruppengröße von 14 Kindern eingerichtet. Während an einem Kindergarten-Standort mehrere Gruppen unter einer pädagogischen Leitung untergebracht sind, können an einem Kindergruppen-Standort maximal 2 Gruppen betrieben werden. Diese beiden Kindergruppen müssen dann auch jeweils als selbstständige, unzusammenhängende Organisationseinheiten geführt werden.

Die Gruppengröße der Kindergruppen und Kleinstgruppen bei Tageseltern ermöglichen ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und den Kindern gelingt es leichter eine vertrauensvolle Beziehung zur Betreuungsperson aufzubauen. Dadurch kann eine individuell intensivere Interaktion mit dem jeweilig betreuten Kind stattfinden. Themen können aktiver eingebracht und der Tagesablauf kann flexibler gestaltet werden.

In Kindertagesbetreuungseinrichtungen beginnen Bildungsprozesse. Sie sind damit neben dem Zuhause einer der bedeutsamsten Orte für Kinder. Kinder haben das Recht auf eine gehaltvolle Betreuung. Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind Dienstleister die ihre Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn die Einrichtungen professionell gestaltet und von gut ausgebildeten Fachkräften besetzt sind. Die Betreuungspersonen sind damit Dreh- und Angelpunkt, denn sie bestimmen die Qualität der Einrichtung. Nur gut ausgebildete Fachkräfte sind gute Betreuungspersonen.



2.2. Aufgaben der AusbildungsorganisatorInnen

Die Kindergruppen und Tagesmütter oder Tagesväter sind eine **wertvolle Ergänzung zu Kindergärten** und bieten Erziehungsberechtigten ein zusätzliches Angebot. Um die Professionalisierung in den Kindergruppen und bei Tagesmüttern oder Tagesvätern weiter zu forcieren ist es unerlässlich, die zukünftigen Auszubildenden entsprechend auf die zunehmend höheren Anforderungen des Alltags in der Kinderbetreuung vorzubereiten.

Die Magistratsabteilung 11 erwartet sich von den AusbildungsorganisatorInnen eine Auseinandersetzung mit den multiplen Ansprüchen in der elementarpädagogischen Kinderbetreuung, ein konstruktives Einfließen in die Ausbildungslehrgänge und eine praktische Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse. Damit kommt den AusbildungsorganisatorInnen eine wichtige Rolle zu, um die Qualität der privaten Kinderbetreuung auf hohem Niveau zu erhalten.

Die Auszubildenden sollen qualifiziert werden, um im späteren Berufsleben den ihnen anvertrauten Kindern einen Raum anzubieten, der auf ihre individuellen kindgerechten Bedürfnisse abgestimmt ist. Die ausgebildeten Betreuungspersonen müssen den Kindern eine Betreuung auf hohem Niveau zukommen lassen.

2.3. Vielfalt und Gesellschaft

Vielfalt bildet das Grundgerüst unserer Gesellschaft. Es ist daher essentiell, den zukünftigen Betreuungspersonen sowohl Kenntnisse zu einem **wertschätzenden Umgang in der Kinderbetreuung** zu vermitteln, als auch die Vielfalt der Betreuungspersonen als wertvolle Chance anzusehen. Denn Vielfalt ist keine Bedrohung, sondern eine Bereicherung im Betreuungsalltag.

Bereits Kinder erfahren die Unterschiedlichkeit der Mitglieder ihrer Gesellschaft. Die **heterogene Gesellschaft bedarf vieler Kompetenzen im Kinderbetreuungsalltag** um mit den Unterschieden adäquat umgehen zu können. In der Wiener Tagesbetreuungsverordnung ist nun das Modul „Diversität“ beinhaltet, um den erhöhten Anforderungen an die Betreuungspersonen Rechnung zu tragen.

In den Kindertagesbetreuungseinrichtungen stellen **männliche Betreuungspersonen** immer noch eine Minderheit dar. Allerdings bedeuten in der Kinderbetreuung gemischtgeschlechtliche Bezugspersonen eine Bereicherung für die Gruppendynamik. Die AusbildungsorganisatorInnen werden daher angehalten **männliche Interessenten** für die Ausbildung als Kindergruppenbetreuungspersonen oder Tagesvater **gezielt zu fördern**.



2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das **Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)** regelt die außerfamiliäre Tagesbetreuung von Kindern in Kindergruppen und bei Tagesmüttern oder Tagesvätern. Im Rahmen dieses Landesgesetzes werden die Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen der Tagesbetreuung geregelt sowie Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung festgelegt.

Die **Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO)** regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter und in Kindergruppen sowie die dafür erforderliche Ausbildung.

Kindergruppenbetreuerinnen und Tagesmütter oder Tagesväter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Ausbildung absolvieren. Die Magistratsabteilung 11 genehmigt die von den AusbildungsorganisatorInnen vorgeschlagenen **Lehrpläne per Bescheid**, wenn diese den vorgesehenen Ausbildungsbereichen und Unterrichtseinheiten gemäß § 4 WTBVO entsprechen. Durch die bescheidmäßige Anerkennung der Ausbildungslehrgänge ergibt sich eine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Lehrpläne und den absolvierten Ausbildungsinhalten. Die Harmonisierung der Ausbildung für Kindergruppenbetreuerinnen und Tagesmütter oder Tagesväter erhöht die Flexibilität von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. Die ausgebildeten Personen können zukünftig beide Tätigkeiten ausüben.



3. Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter ist die bescheidmäßige Genehmigung der Lehrpläne gemäß § 2 Abs. 2 WTBVO durch die Magistratsabteilung 11.

3.1. Allgemeines

Die Genehmigung eines Ausbildungslehrganges basiert auf einem fachlich fundierten Konzept (Curriculum), welches der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie bei Beantragung vorgelegt werden muss.

Das **Konzept bildet die Grundlage des Bescheides**. Ausführlich sind der Lernprozess, die Inhalte und die Rahmenbedingungen der Ausbildung darzulegen. Das Konzept hat zusätzlich die theoretischen Lehrinhalte, die zu erreichenden Kompetenzen, den Arbeitsaufwand zu beschreiben und es müssen die Bildungsziele, Methodik und die Prüfung des Lernerfolges formuliert sein. In den einzelnen Modulen sind die Details umfassend zu beschreiben.

Bei der Ausbildungsorganisation muss eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher als ständige Ansprechperson der Magistratsabteilung 11 sowohl im Zuge des Genehmigungsverfahrens als auch während der Abhaltung der Lehrgänge zur Verfügung stehen.

Die Anbieterin bzw. der Anbieter einer Ausbildung ist verpflichtet einen Veranstaltungsort bereitzustellen, der den Anforderungen einer kompetenten seriösen Erwachsenenbildung entspricht.

Alle **Änderungen sind der Magistratsabteilung 11 unverzüglich schriftlich bekannt zu geben**. Bei Änderungen von Inhalten, die Gegenstand des Bescheides sind, ist eine neuerliche bescheidmäßige Genehmigung erforderlich.

Den Organen des Magistrats ist jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die die Ausbildungslehrgänge betreffen sowie die jederzeitige Teilnahme an Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge zu gestatten.

3.2. Lehrgangsleitung

Jeder abgehaltene Ausbildungslehrgang muss von einer **Lehrgangsleitung** begleitet werden. Diese Person trägt die **Verantwortung für den Lehrgang**. Die Lehrgangsleitung ist Ansprechperson für Auszubildende für alle Fragen in Bezug auf den Ausbildungslehrgang.



3.3. FachreferentInnen

Jedes Unterrichtsmodul muss von qualifizierten FachreferentInnen geleitet werden, die neben der fachlichen Qualifikation auch ausreichend Berufserfahrung und didaktische Kenntnisse besitzen müssen.

3.4. Anforderungen an Ausbildungspersonen/FachreferentInnen

Die Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) definiert die erforderlichen Qualifikationen für die FachreferentInnen.

Die Ausbildungspersonen müssen **ergänzend zu ihrer Grundausbildung die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen**, die zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Sie müssen für die Vermittlung der Lehrinhalte in den jeweiligen Modulen über **methodisch-didaktische UND folgende fachliche Qualifikationen** erfüllen:

- Pädagogik: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge
- Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge
- Methodischer didaktischer Aufbau: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge oder Didaktiklehrerin oder Didaktiklehrer
- Entwicklungspsychologie: Psychologin oder Psychologe
- Diversität: einschlägige berufliche Kenntnisse
- Persönlichkeitsbildung und Kommunikation: Psychosoziale Berufe.
Im Sinne der Wiener Tagesbetreuungsverordnung sind das folgende Berufe: PsychotherapeutIn, SozialarbeiterIn, Dipl. Lebens- und SozialberaterIn, Psychologe/Psychologin.
- Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn und Tagesmutter oder Tagesvater: Juristin oder Jurist
- Gesundheit und Ernährung: Ärztin oder Arzt, Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler oder vergleichbare Qualifikationen



Das zu unterrichtende Grundwissen basiert auf dem **aktuellen Stand der Wissenschaft** und erfolgt nach den **Prinzipien der inklusiven und geschlechtssensiblen Pädagogik**. Die Vermittlung des pädagogischen Handlungswissens in pädagogischen Situationen ist eine wichtige Komponente in der Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmüttern oder Tagesvätern.

Die FachreferentInnen müssen **neben der fachlichen Qualifikation praktische Erfahrungen in der Erwachsenenbildung** und in der **Arbeit mit Gruppen** vorweisen können. Sie müssen im Umgang mit Auszubildenden geübt sein und eigenverantwortlich arbeiten. Die FachreferentInnen besitzen ausreichend personale und soziale Kompetenzen. Sie müssen glaubwürdig, belastbar, flexibel, integer, empathisch, selbstreflektierend sein und Freude an der Wissensvermittlung haben.

Der Unterricht muss **verständlich und motivierend gestaltet** sein. Die von den FachreferentInnen vorbereiteten Materialien sind strukturiert und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten. Die Präsentation im Unterricht muss sich insgesamt an den Kriterien einer modernen Erwachsenenbildung orientieren.

3.5. TeilnehmerInnenauswahl

Voraussetzungen zum Besuch der Ausbildung gemäß § 3 WTBVO:

Vor Beginn der Ausbildung muss die Erfüllung der Zulassungskriterien von den AusbildungsorganisatorInnen geprüft und dokumentiert werden.

Folgende Kriterien müssen vorliegen um eine Ausbildung beginnen zu dürfen:

- Ein Mindestalter von 18 Jahren
- Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- Ein positiver Pflichtschulabschluss
- Sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Keine der nachfolgenden Umstände:
 - körperliche oder psychische Erkrankungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
⇒ *Arztbestätigung*
 - gerichtliche Verurteilungen, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen oder anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden, sowie Vormerkungen nach dem Waffengesetz
⇒ *Strafregisterauszug Kinder- und Jugendfürsorge*
 - Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
⇒ *Eigenerklärung*
 - sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.



Neben den verpflichtenden Kriterien gemäß § 3 WTBVO müssen die InteressentInnen persönlich geeignet sein um die notwendigen Herausforderungen in der Kinderbetreuung bewältigen zu können.

Persönliche Eignung für den Besuch der Ausbildung:

- Seelische und körperliche Gesundheit
- Interesse und Freude an der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Weiterbildung

3.6. Kenntnisse der deutschen Sprache

Für die Tätigkeit als Kindergruppenbetreuungsperson und Tagesmutter oder Tagesvater sind **sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift unerlässlich**, um die anvertrauten Kinder auf hohem Niveau betreuen zu können und ihnen die notwendige Sprachförderung zukommen zu lassen. Denn ein wesentlicher Anteil der Bildungsarbeit bildet die Förderung der Sprachkompetenz der betreuten Kinder.

Sprache stellt eine **Schlüsselkompetenz für frühkindliche Bildung** dar und ist eine **wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Bildungsprozesse**. Kinder erwerben Sprache vor allem durch das unmittelbar gesprochene und gehörte Wort in konkreten Handlungssituationen.

AusbildungsorganisatorInnen tragen einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung im Kinderbetreuungsbereich bei. Es obliegt den AusbildungsorganisatorInnen die Sprachkompetenz der deutschen Sprache bei den InteressentInnen zu prüfen. **Ohne ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen InteressentInnen nicht zum Ausbildungslehrgang zugelassen werden.**

Mangelt es an ausreichend sprachlicher Kompetenz können die Auszubildenden die Ausbildungsinhalte der Module nicht sinngemäß erfassen und den Anforderungen des Lehrgangs insgesamt (Abschlussprüfung, Praktikum, etc.) nicht entsprechen.

3.7. Praktikum

AusbildungsorganisatorInnen, Lehrgangsleitung oder FachreferentInnen **organisieren Praktikumsplätze und unterstützen die Auszubildenden bei der Vermittlung der Plätze**. Zur Feststellung der Qualifikation der vermittelbaren Praktikumsstellen ist von den AusbildungsorganisatorInnen ein Kriterienkatalog zu erstellen.



Die Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter verfügen über genügend Berufserfahrung und Kompetenz, um den PraktikantInnen adäquates Wissen über den Alltag in der Betreuung von Kindern vermitteln zu können und sie geeignet zu fördern.

Die **Praktikumsstellen sind von den AusbildungsorganisatorInnen zu evaluieren** und seitens der PraktikantInnen gegen Praktikumsende zu beurteilen. Über das Praktikum sind **Aufzeichnungen**, sowohl von den PraktikantInnen als auch von den PraktikumsgeberInnen, zu führen. Nach Abschluss des Praktikums sind die PraktikantInnen von den PraktikumsgeberInnen zu **beurteilen**. Erst mit positiven Beurteilungen aller Praktikumsstellen gilt das Praktikum als abgeschlossen.

Die Regelungen zum Praktikum lesen Sie in Punkt 7.

3.8. Ziele des Lehrgangs

Die fertig ausgebildeten Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter erlangen die fachliche Qualifikation für die Arbeit mit Kindern, damit sie die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung kompetent begleiten. Die **erworbenen Kenntnisse vermitteln die Haltungen und Fähigkeiten, um Kinder in der Gesamtentwicklung zu unterstützen und zu fördern.**

Die zukünftigen Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter entwickeln im Ausbildungslehrgang ihre Persönlichkeit weiter und erwerben neben dem pädagogischen Fachwissen entsprechende berufsrelevante Kompetenzen für die speziellen beruflichen Erfordernisse und für die **konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Kindern und den Eltern.**

Im **Verständnis einer ständig lernenden Kindergruppenbetreuungsperson und Tagesmutter oder Tagesvater** werden die Auszubildenden im Lehrgang herangeführt, ihre eigenen pädagogische Qualität laufend zu **evaluieren**, sich mit neuen Herausforderungen auseinanderzusetzen, ihre Kenntnisse ständig zu erweitern und an den aktuellen Stand der Lehre anzupassen. Neuen Entwicklungen soll positiv entgegengesehen werden und kontinuierliche Reflexion ist Merkmal einer hohen Betreuungsqualität.

Die ausgebildeten Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter werden durch den Lehrgang befähigt, ihre Tätigkeit sowohl in einem Anstellungsverhältnis als auch selbstständig auszuüben. Sowohl die Bewilligung von Kindergruppen als auch die Bewilligung zur Betreuung von Tageskindern als Tagesmutter oder Tagesvater erfolgt durch die Magistratsabteilung 11.



3.9. Anwesenheit

Für die positive Absolvierung des Lehrgangs ist eine **Anwesenheit von 90% für den theoretischen Ausbildungsteil Voraussetzung**. Die Zulassung zur Präsentation der Seminararbeit und zur mündlichen Prüfung setzen voraus, dass die Prüfungskandidatin, bzw. der Prüfungskandidat höchstens 10% des Stundenausmaßes des Ausbildungslehrganges versäumt hat.

Aufgrund der Anwesenheitspflicht sind die AusbildungsorganisatorInnen verpflichtet, für den theoretischen Unterricht eine Anwesenheitsliste zu führen. Für versäumte Stunden ist von den OrganisatorInnen der Ausbildungslehrgänge ein Modus zu finden, erforderliche Stunden nachzuholen.

Für das **Praktikum** gilt grundsätzlich eine **Anwesenheit von 100%**. Eine Abwesenheit von 10% ist aus besonderen Gründen zulässig. Diese besonderen Gründe können beispielsweise Krankheit oder ein Arztbesuch sein. Der Abwesenheitsgrund im Praktikum ist nachzuweisen und von den AusbildungsorganisatorInnen zu überprüfen.

3.10. Zahlungsmodalitäten

Im Konzept sind alle Kosten des Ausbildungslehrganges anzugeben. Ebenso sind verschiedene Zahlungsmodalitäten festzulegen, wie z.B. Stornobedingungen, Finanzierungsmöglichkeiten, Förderungen, Rückersatz etc.

3.11. Evaluierung/Qualitätssicherung

Das Bemühen um eine hohe Qualität der Lehrgänge muss ein zentrales Anliegen der AusbildungsorganisatorInnen sein. Im Rahmen des Qualitätsmanagements sind daher von den AusbildungsorganisatorInnen Qualitätsstandards festzulegen und diese durch Selbstevaluierung zu prüfen.

Alle angebotenen Lehrgänge sind **regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln**. Diese Eigenüberprüfung kann in **unterschiedlichen Formen** stattfinden wie z.B. anonyme Fragebögen, Befragungen, Austausch im Team, Interviews mit AbsolventInnen, Prüfung der Lernerfolge, etc.

Die Nachbearbeitung der Evaluierungsergebnisse soll als Frühwarnsystem für mögliche Probleme und als Feedbackgrundlage für Verbesserungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Im Mittelpunkt soll ebenfalls die kontinuierliche Weiterentwicklung stehen.



3.12. TeilnehmerInnenzahl

Eine TeilnehmerInnen-Beschränkung garantiert bessere Rahmenbedingungen. Daher sind die Lehrgänge mit einer **Mindest- und HöchstteilnehmerInnenzahl** zu beschränken, um die Qualität des Ausbildungslehrganges zu gewährleisten.

3.13. Skripten / Literaturverzeichnis:

Ein ideales Lernskript **subsummiert die wesentlichen Inhalte eines Lehrmoduls** oder gewissen **aufbereiteten speziellen Informationen** und dient dem **Erlernen und dem Verständlichmachen** von Unterrichtsinhalten. Die im Unterricht ausgeteilten Skripten müssen strukturiert und verständlich aufbereitet sein.

Die verwendeten Skripten/Lernunterlagen müssen von **ExpertInnen verfasst** und laufend **aktualisiert** werden. Die Auswahl der verwendeten Literatur erfolgt nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und über die genutzte Literatur ist ein Literaturverzeichnis anzufertigen.

3.14. Zertifikat

Am Ende des positiv abgeschlossenen Lehrganges ist den AbsolventInnen ein Zertifikat/Zeugnis auszustellen. Voraussetzung dafür ist die **positive Beurteilung und Präsentation der schriftlichen Seminararbeit sowie die positiv bestandene mündliche Prüfung**.

Das Zeugnis muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Ausbildungsinstitut/AusbildungsorganisatorIn
- Persönliche Daten - AbsolventIn
- Dauer der Ausbildung
- Art der Ausbildung
- Absolviertes Stundenausmaß
- Hinweis auf die Bestimmungen der WTBVO
- Beurteilung
- Unterschriften der Leitungen
- Aktuelles Datum

Ein Musterzertifikat finden Sie im Anhang.



3.15. Teilnahmebestätigung

Den TeilnehmerInnen ist ergänzend zum Zertifikat eine Teilnahme-/Besuchsbestätigung mit einer Übersicht der absolvierten Module (inklusive dem Ausmaß der besuchten Stunden) auszustellen.

Den TeilnehmerInnen ist eine formlose Teilnahme-/Besuchsbestätigung dann auszustellen wenn sie den Ausbildungslehrgang negativ abgeschlossen oder die Ausbildung abgebrochen haben. Die Teilnahmebestätigung enthält die absolvierten Module. Sollten diese vereinzelt besuchten Module eine Lernzielkontrolle zum Inhalt haben, ist die Teilnahme-/Besuchsbestätigung nur im Falle einer positiven Beurteilung auszustellen.



4. Das Konzept

Der Magistrat genehmigt die Lehrpläne der AusbildungsorganisatorInnen per Bescheid. Im Genehmigungsverfahren muss ein fachlich fundiertes Konzept vorgelegt werden. Es besteht aus zwei Teilen: **Teil 1: Lehrplan** und **Teil 2: Rahmenbedingungen**. Wichtig ist darauf zu achten, dass das Konzept gut strukturiert und nachvollziehbar ist. Die Inhalte des Konzeptes müssen in der Praxis umgesetzt werden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Magistratsabteilung 11 zu melden, da sie gegebenenfalls einer bescheidmäßigen Genehmigung unterliegen.

Das eingereichte Konzept besteht aus zwei Teilen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Teil – Lehrplan (= Bestandteil des Bescheides)

- Tabellarische Übersichtstabelle der Moduleinheiten mit Modultitel, jeweiliges Stundenausmaß, Qualifikation der FachreferentInnen (nur die Berufsgruppe) und Gesamtstundenausmaß
- Separate ausführliche Beschreibung der einzelnen Moduleinheiten (Theorie & Praxis)
 - inkl. Lehrinhalte und Lernziele
- Kursübersicht – Stundenplan

2. Teil – Rahmenbedingungen

- AusbildungsorganisatorIn/Ausbildungsinstitut:
 - Kontaktdaten
 - gegebenenfalls Auszug aus dem Vereinsregister und Statuten
- Veranstaltungsort
- Übersichtstabelle mit Zuordnung der FachreferentInnen zu den Modulen
- Lebenslauf der FachreferentInnen
- Methodik
- Angaben der verwendeten Literatur (Literaturverzeichnis)
- Prüfung der Zulassung zum Ausbildungslehrgang
- Kosten- und Zahlungsmodalitäten
- Nachholmöglichkeit von fehlenden Stunden und Fristsetzung
- Mindest- und Höchstzahl der TeilnehmerInnen
- Prüfung der Anwesenheit
- Voraussichtlicher Beginn des Ausbildungslehrganges und Gesamtdauer
- Evaluierung des Ausbildungslehrganges
- Organisation des Praktikums
- Prüfungsmodalitäten
- Prüfung der Zulassungskriterien zum Lehrgangsabschluss
- Musterzertifikat und Musterteilnahmebestätigung



5. Ausbildungsbereiche gemäß § 4 WTBVO

- Pädagogik
- Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung
- Methodischer didaktischer Aufbau
- Entwicklungspsychologie
- Diversität
- Persönlichkeitsbildung und Kommunikation
- Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn und Tagesmutter oder Tagesvater
- Gesundheit und Ernährung
- Praktikum

5.1. Modulplanung

Die Stundenausmaße nach der WTBVO sind wie folgt:

Ausbildungsbereiche	Stunden
Pädagogik	120
Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlagendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung	10
Methodischer didaktischer Aufbau	30
Entwicklungspsychologie	20
Diversität	10
Persönlichkeitsbildung und Kommunikation	30
Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als KindergruppenbetreuerIn und Tagesmutter oder Tagesvater	10
Gesundheit und Ernährung	10
Gesamtzahl der Stunden der theoretischen Ausbildung	240
Praktikum	160
Stundenausmaß der gesamten Ausbildung	400

In der **theoretischen Ausbildung** entspricht gem. WTBVO eine Stunde einer Unterrichtseinheit von á 45 /50 Minuten + 15/10 Min Pause. In der **praktischen Ausbildung** (Praktikum) entspricht eine Stunde einer Einheit von á 60 Minuten. Beispiel: 8-16 Uhr Unterricht ⇒ 8 Std. (entspricht 8 UE).

Dem Konzept ist eine tabellarische Übersichtstabelle der Moduleinheiten mit Modultitel, jeweiliges Stundenausmaß, FachreferentIn und dem Gesamtstundenausmaß beizulegen.



6. Die Ausbildungsbereiche im Detail

Im Konzept, welches bei der Magistratsabteilung 11 eingereicht wird, sind ergänzend zur Übersichtstabelle die einzelnen Module separat mit den Lerninhalten in einer detaillierteren Form ausführlich zu beschreiben und sowohl die jeweilige Methodik als auch die jeweiligen Lernziele auszuformulieren.

Die **Aufzählungen in den jeweiligen Modulen sind nicht als abschließend anzusehen**. Den AusbildungsorganisatorInnen steht es frei weitere Lehrinhalte in ihrem Ausbildungslehrgang einzubauen, die die Betreuungsqualität fördern. Die Magistratsabteilung 11 begrüßt ausdrücklich weitere Spezialisierungen und vielfältige ergänzende Angebote in den Ausbildungslehrgängen.

6.1. Pädagogik

Kinderbetreuungseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, in denen die ersten Weichen für lebenslanges Lernen gestellt werden. Um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden, ist es notwendig **Bildungsinhalte nach gesicherten Methoden und Kenntnissen der Pädagogik** anzuwenden.

Auszubildende werden im Lehrgang befähigt, in ihrem Arbeitsalltag aus **einem breiten Spektrum pädagogischer Inhalte zu wählen und diese unter Berücksichtigung kindlicher Entwicklungsphasen anwenden** zu können. Hierfür gilt es Wissen in Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung im Kleinkindalter zu vermitteln.

Die Auszubildenden werden mit den Grundlagen der Pädagogik für Kinder und Jugendliche vertraut gemacht. Sie sollen durch den Erwerb fachlicher Kompetenzen die Ausgewogenheit zwischen nötiger Unterstützung und möglicher Eigenständigkeit der Kinder finden.

Die Auszubildenden lernen im Ausbildungslehrgang verschiedene pädagogische Richtungen und deren Umsetzungen kennen. Die Umsetzung pädagogischer Inhalte müssen so vermittelt werden, dass eine nachvollziehbare, authentische, und wiedererkennbare pädagogische Linie sichtbar ist. Die Verbindung von Theorie und Praxis ist eine Notwendigkeit.

Der Lehrgang leitet die Auszubildenden an, eigene Erziehungsziele zu entwickeln und sich mit ihrer eigenen Erziehungshaltung auseinanderzusetzen. Es wird Wissen vermittelt, damit die Auszubildenden Verantwortung übernehmen lernen und sich ihrer Rolle als professionelle pädagogische Leitbilder bewusst werden.



Die Auszubildenden erwerben die Fähigkeiten um auf die dynamischen Aspekte im Kinderbetreuungsalltag adäquat reagieren zu können und den Alltag zu gestalten. Sie lernen das Kind als individuelle Persönlichkeit zu begleiten und durch pädagogische Impulse in der Entwicklung zu unterstützen.

Im Ausbildungslehrgang sind die Grundsätze und ausreichend Kenntnisse über geschlechtssensible Pädagogik zu vermitteln, damit sie für die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben genügend Möglichkeiten schaffen, damit die Kinder ein großes Spektrum an Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen entwickeln können, die nicht durch geschlechtsspezifische Einschränkungen begrenzt wird.

Betreuungspersonen erlangen die Fertigkeiten um die Kinder bei der Entfaltung ihres gesamten Potenzials ihrer Persönlichkeit zu unterstützen. Die Auszubildenden werden sensibilisiert für die geschlechtergerechte Sprache und wie sie Denkprozesse durch Elternarbeit anregen können.

Weitere Lehrinhalte in diesem Modul:

- Medienpädagogik und Umgang mit neuen Medien
- Feste/Bräuche/Rituale
- Übergang in die Schule
- Auswahl von Kinder- und Jugendliteratur
- Gewaltfreie Erziehung
- Pädagogik im Hort
- Sexualpädagogik

6.2. Pädagogische Prinzipien unter Berücksichtigung der Grundlegendokumente nach § 1a Abs. 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz und deren praktische Umsetzung

Mit dem **ersten Tag in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung beginnt für das Kind der Bildungsprozess**. Um diesen Prozess zu unterstützen und zu begleiten ist das Wissen um Bildungs- und Erziehungsinhalte Voraussetzung. Dieses Wissen ist die **Grundlage zur Errichtung eines sicheren Fundaments** auf dem professionell und pädagogisch qualitativ aufgebaut werden kann.

Die **Grundlegendokumente** setzen sich mit der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auseinander und sind richtungweisend für pädagogisches Handeln. Eine pädagogisch wertvolle Kindertagesbetreuungseinrichtung orientiert sich an den Grundlegendokumenten. Sie formulieren die **Leitlinien der pädagogischen Kultur** in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und sind **verpflichtend** umzusetzen.



Der **Wiener Bildungsplan**, der Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan und das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen enthalten grundlegende Informationen zum Gestalten der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Der **Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan** enthält im Anhang eine Orientierung zur Sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen. Die Kinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind beim Spracherwerb zu begleiten und entsprechend zu fördern. Sprache ist eine Schlüsselkompetenz in der frühkindlichen Bildung.

Das **Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen** widmet sich vertiefenden Ausführungen zum bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan und zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule ab.

Der **Leitfaden „Werte leben, Werte bilden**. Wertebildung im Kindergarten zielt auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form ab. Die Gestaltung der Bildungsarbeit in Kindergärten und Kindergruppen hat unter anderem nach diesen Grundsätzen zu erfolgen.

Der **Leitfaden für die häusliche Betreuung** sowie die Betreuung durch Tageseltern orientiert sich am Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan und am Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen. Er beschreibt die pädagogische Arbeit für fünf- und sechsjährige Kinder wenn sie sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Der Leitfaden dient als Grundlage für die Begleitung und Unterstützung kindlicher Lernbedürfnisse sowie der individuellen Förderung der Kompetenzen der Kinder.

- Wiener Bildungsplan (Anlage 1 – WTBG)
- Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan inkl. dem Anhang zur sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (Anlage 2 – WTBG)
- Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen
- Werte- und Orientierungsleitfaden (Anlage 3 – WTBG)
- Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern (Anlage 4 – WTBG)



6.3. Methodischer didaktischer Aufbau

Das Wort „Methode“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet: Nachgehen, Verfolgen ⇒ Der Weg zu etwas hin. Didaktik ist die Wissenschaft vom Lehren und Lernen. Die Didaktik handelt vom „Was“ und die Methodik vom „Wie“.

Die Methodik vermittelt wie Bildungsangebote gesetzt werden. Die Auszubildenden erwerben **Kenntnisse über einen methodischen Aufbau**: „Wie muss der Weg des Lernens sein, um ans Ziel zu gelangen.“

Die Didaktik im Alltag orientiert sich an den praktischen Erfahrungen der Auszubildenden in Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Dieses Modul vermittelt die für die Berufspraxis notwendigen **Kenntnisse der didaktischen Theorie**. Das erworbene Wissen wird mit den praktischen Erfahrungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen verknüpft und umgesetzt.

Die Auszubildenden erwerben Kenntnisse über eine entsprechende Anzahl von Bildungsmitteln und Bildungsangebote und wie sie diese abwechslungsreich und kreativ im Kinderbetreuungsalltag einsetzen können. Sie lernen flexibel in der Wahl der Angebote zu werden und diese entsprechend anzuwenden.

Im Lehrgang werden die Auszubildenden angeregt reflektierend zu arbeiten um ihre Methoden laufend einer Evaluierung zu unterziehen und diese auf Wirksamkeit zu prüfen.

Weitere Konkretisierung der Lehrinhalte in diesem Modul:

- Erstellen von Sammlungen (Lied- und Spielgut)
- Erarbeitung - Methodischer Aufbau für Bildungsangebote
- Planung – Reflexion – Kindbeobachtung
- pädagogische Zielsetzungen
- entsprechende Bildungsinhalte
- Kind- und bedürfnisorientierte Methoden
- ansprechende Medien- und Materialenauswahl
- Beobachtungen dokumentieren
- Kreative Praxis



6.4. Entwicklungspsychologie

Kinder auf ihrem Weg im Leben zu begleiten heißt, das Kind als Individuum wahrzunehmen und es wertzuschätzen. Die Individualität des Kindes zu wahren und es dahin gehend zu begleiten, dass es sich auch als Teil einer Gemeinschaft sehen kann.

Da die ersten Jahre für die weitere Entwicklung der Kinder prägend sind, müssen Kinderbetreuungspersonen dafür Sorge tragen, Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass sie eine optimale Entwicklung zulassen. Um für diese Rahmenbedingungen die richtigen Maßnahmen zu treffen, ist es notwendig zu wissen, welche zentralen Bedürfnisse Kinder wann haben und wie sie Ihre Erfahrungen verarbeiten.

Die im Ausbildungslehrgang vermittelten **Grundlagen der Entwicklungspsychologie** ermöglichen es den Auszubildenden **die Kinder so zu fördern und fordern, dass sie nicht über- oder unterfordert** werden.

Unterschiedliche Faktoren beeinflussen die Entwicklung des Kindes, in diesem Modul setzen sich die Auszubildenden damit auseinander und bauen Kompetenz auf, Kinder bei ihrer Selbstständigkeitsbestrebung adäquat zu unterstützen.

Das erlernte theoretische Wissen gibt Einblick wie sich psychologische Phänomene mit dem Alter entwickeln. Es wird erlernt wie Entwicklungsvorsprünge oder Entwicklungsrückstände erkannt und beurteilt werden können.

Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind gleichzeitig auch Frühwarnsysteme. Dieser Aspekt wird den Auszubildenden bewusst gemacht. Es wird erlernt, wie die Entwicklung vom Kind eingeschätzt werden kann. Ebenso wird das Wissen vermittelt wie man beobachteten Auffälligkeiten entsprechend gegenübergetreten werden kann und die Kinderbetreuungspersonen den Kindern die notwendige Unterstützung zukommen lassen können.

Weitere Lehrinhalte in diesem Modul:

- Funktionsbereiche z.B. Kognition, Sprache, Motorik, Moral, Identität...
- Emotionsregulation
- Eingewöhnung
- Schulbereitschaft
- Sprachförderung / Sprachentwicklung
- Beziehungsgestaltung & Familiensysteme
- Einfluss der Sozialisation auf das Verhalten des Kindes
- Rolle der Kinderbetreuung
- Ausdruck von Belastung von Kindern (Psychosomatik, Sprechverhalten, etc)
- Feststellung von Defiziten – Wahrnehmung und Meldepflicht



6.5. Diversität

Da wir in einer vielfältigen und diversen Gesellschaft leben, ist das Modul „Diversität“ nun Teil des Ausbildungslehrganges. Im Modul werden die Auszubildenden sensibilisiert in Bezug auf die kulturellen, sozialen, geschlechtlichen und individuellen Unterschiede der Gesellschaft. Sie lernen dies als Bereicherung wahrzunehmen und dieses Wissen weiterzuvermitteln.

Es werden den zukünftigen Betreuungspersonen Kenntnisse vermittelt, um einen **wertschätzenden Umgang und Respekt vor der Individualität** im Betreuungsalltag zu ermöglichen und dies auch den Kindern so zu vermitteln.

Im Modul wird der professionelle Umgang mit Vielfalt in einer immer heterogeneren Gesellschaft gelehrt. Die Auszubildenden lernen Unterschieden grundsätzlich wertfrei, offen und unvoreingenommen zu begegnen und diese Haltung in der Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu vertreten.

Da Kinder und auch Betreuungspersonen in den Kinderbetreuungsstätten mitunter erstmals mit der Vielfalt an Lebens- und Familienformen in Berührung kommen, ist den zukünftigen Betreuungspersonen das Wissen zu vermitteln, dass jede Form von Familie und alle sexuellen Orientierungen gleich zu behandeln und wertzuschätzen sind.



6.6. Persönlichkeitsbildung und Kommunikation

Die Professionalität in der Kinderbetreuung entsteht durch Aneignung von Wissen und kontinuierliche Selbstreflexion und Selbsterfahrung. Die Auszubildenden lernen in diesem Modul über ihr **eigenes Rollenverständnis** in der Kinderbetreuung und verstehen die **psychologische Aspekte und Prinzipien in ihrer täglichen Arbeit**.

Es werden Grundlagen und die Wirkungsebenen der Kommunikation und das Kommunikationsverhalten im Umgang mit Eltern und Kindern entsprechend der Situation trainiert. Die Eigenpräsentation wird geübt und die Auszubildenden lernen entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Darüber hinaus werden neben dem Training zur Außenwahrnehmung Aspekte der Selbsterfahrung in das Modul eingebaut. Die Auszubildenden lernen Strategien zu entwickeln um mit ihren Gefühlen in Konfliktsituationen umzugehen und sich selbst kontinuierlich zu motivieren.

Weitere Lehrinhalte in diesem Modul:

- Rollenbild in der Kinderbetreuung
- Grundlagen der Kommunikation
- Beziehungsebenen - Familiensysteme
- Vielfalt im sprachlichen Ausdruck
- verbale-nonverbale Ebenen
- Elternsprache-Kindsprache
- Eltern/Team-Arbeit
- Elterngespräche
- Konfliktmanagement
- Selbstreflexion & Psychohygiene



6.7. Rechtliche und organisatorische Belange der Tätigkeit als Kindergruppenbetreuungsperson und Tagesmutter oder Tagesvater

Im Ausbildungslehrgang werden den zukünftigen Betreuungspersonen ausreichend Kenntnisse über **alle notwendigen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Tätigkeit** als Kindergruppenbetreuungsperson und Tagesmutter oder Tagesvater vermittelt.

Die Auszubildenden lernen, welche Behörden für die unterschiedlichen Bereiche zuständig sind und wie die Zusammenarbeit mit Behörden funktioniert. Es werden die mit der Berufspraxis zusammenhängenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten vermittelt.

Weitere Inhalte in diesem Modul:

- Arbeitsverhältnisse
- Wiener Tagesbetreuungsgesetz, Wiener Tagesbetreuungsverordnung
- Meldepflicht – Kindeswohlgefährdung
- Wiener Frühförderungsgesetz
- Bewilligungsverfahren – Ablauf / Unterlagen etc.
- Kontakt mit den Behörden
- Diverse Leitfäden der Behörden
- Haftung, Aufsichtspflicht
- Buchhaltung/Steuer/Abrechnung
- Grundlegendokumente



6.8. Gesundheit und Ernährung

Betreuungspersonen erwerben in diesem Modul Kompetenzen über **Ernährung** und **Gesundheitsförderung** bei Kindern und **Hygiene** in der Kinderbetreuung.

Die FachreferentInnen haben sicherzustellen, dass die Auszubildenden in der Nährstoff- und Lebensmittelkunde für Kinder ausreichend geschult werden und Kenntnisse über die kindgerechte Zubereitung von Speisen und Aufbewahrung von Lebensmitteln erwerben.

Betreuungspersonen lernen im Lehrgang, wie sie bei Kindern ein gesundes Ernährungsbewusstsein und –verhalten stärken und die Freude und Motivation an der Bewegung fördern können. Sie erwerben Kenntnisse zum Thema Körperbild und Gewicht um Kinder entsprechend zu unterstützen.

Die Hygiene dient der Aufrechterhaltung der Gesundheit der anvertrauten Kinder. Betreuungspersonen lernen in diesem Modul Inhalte über die Pflege und Hygiene bei Kindern im Betreuungsalltag, aber auch über Hygiene in den Räumen der Kinderbetreuung.

Weitere Lehrinhalte in diesem Modul:

- Nährstoff- und Lebensmittelkunde
- Gesundheitsförderndes Essverhalten
- Kindgerechter Speiseplan
- Umgang mit Lebensmitteln
- Gewicht und Körper
- Bewegung im Betreuungsalltag
- Entspannung bei Kindern
- Hygiene im Betreuungsalltag
- Pflege bei Kindern
- Krankheiten und Impfungen bei Kindern
- Allergien



7. Das Praktikum

Zusätzlich zur theoretischen Ausbildung ist verpflichtend ein Praktikum **während** der Dauer des Ausbildungslehrganges positiv zu absolvieren. Das Praktikum ist in Blöcken jeweils in einem **Kindergarten**, in einer **Kindergruppe** und bei einer **Tagesmutter oder Tagesvater** zu leisten.

Das Praktikum bietet die Möglichkeit, das Gelernte in die Praxis umzusetzen um berufspraktische Kenntnisse zu erwerben. Theoretisches Wissen wird so verfestigt und die Auszubildenden lernen den Alltag ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit kennen. Durch ein Praktikum besteht außerdem die Möglichkeit schon mit zukünftigen ArbeitgeberInnen in Kontakt zu kommen.

Das Praktikum umfasst ein Gesamtausmaß von **160 Stunden**. Bei der Aufteilung sollte darauf geachtet werden, dass das Praktikum in den drei Einrichtungen in etwa jeweils gleich lang dauert.

Für das Praktikum gilt grundsätzlich eine **100%ige Anwesenheit**, wobei eine Abwesenheit von 10% aus besonderen wichtigen Gründen (z.B. Arztbesuch, Krankheit) zulässig ist. Diese Abwesenheit ist nachzuweisen.

Das Praktikum kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während des gesamten Ausbildungslehrganges absolviert und der Beginn des Praktikums frei gewählt werden. Die Praktikumsstage in den jeweiligen Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind **in Blöcken zu absolvieren**. Die PraktikantInnen müssen mindestens drei **zusammenhängende ganze Tage** in den Einrichtungen verbringen, damit es als Block gilt. Einzelne nicht zusammenhängende Tage sind nicht erlaubt. Ebenso sind nur einige Stunden pro Tag oder halbe Tage unzulässig.

Zwischen den Praktikumsstellen und den PraktikantInnen ist ein **Praktikumsvertrag** abzuschließen. Über die Zeit des Praktikums sind ausführliche Aufzeichnungen sowohl von den PraktikantInnen als auch von den Praktikumsstellen zu führen.

Die Praktikumsstellen sind von den AusbildungsorganisatorInnen zu **evaluieren** und seitens der PraktikantInnen gegen Praktikumsende zu **beurteilen**. Die PraktikantInnen sind von allen drei Praktikumsstellen zu beurteilen damit das Praktikum als abgeschlossen gilt.

Der Erfolg des Praktikums ist von den AusbildungsorganisatorInnen zu prüfen. Erst mit positiven Beurteilungen aller drei Praktikumsstellen gilt das Praktikum als positiv abgeschlossen. Das **positiv absolvierte Praktikum ist Antrittsvoraussetzung** zur Abschlussprüfung.



Die Auszubildenden sind in der Lage die organisatorischen Vorbereitungen für das Praktikum selbständig zu tätigen. Die AusbildungsorganisatorInnen **organisieren Praktikumsplätze bzw. unterstützen die Auszubildenden** bei der Platzvermittlung und betreuen die PraktikantInnen während der Zeit des Praktikums.

Im Lehrgang muss die Möglichkeit geboten werden, die Beobachtungen und Erfahrungen im Praktikum zu **reflektieren**. Die Auszubildenden sollen bei der Entwicklung ihres persönlichen Betreuungsstils unterstützt werden. Standortbestimmungen ermöglichen einen Blick auf das zukünftige Erziehungsverhalten und Reflexion der pädagogischen Arbeit.

Die Praktikumsstellen müssen qualifiziert sein, um PraktikantInnen zu fördern und sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen. Die PraktikumsgeberInnen müssen den PraktikantInnen ein **geeignetes lernendes Umfeld bieten** können und Einblicke in die alltäglichen Abläufe ermöglichen. PraktikantInnen sind in der Entwicklung ihrer selbstständigen pädagogischen Arbeit und bei der Erweiterung der eigenen Handlungskompetenz zu unterstützen. Der Lernprozess und die Sammlung von Erfahrungen stehen im Vordergrund.

Praktikumstagesmütter oder Praktikumstagesväter müssen über ausreichend **Berufserfahrung** verfügen und regelmäßig Fortbildungen besucht haben. In Kindergruppen muss es bei wechselnden BetreuerInnen eine ständige Ansprech-/Betreuungsperson für die Praktikantin bzw. den Praktikanten geben.



8. Erste Hilfe-Kurs für Kindernotfälle

Um zur Abschlussprüfung antreten zu dürfen, ist vor Prüfungsantritt der Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses für Kindernotfälle zu erbringen. Der Kurs darf **nicht länger als ein Jahr zurückliegen** und muss ein Ausmaß von **16 Stunden/Unterrichtseinheiten** haben. Die Überprüfung des Nachweises obliegt den AusbildungsorganisatorInnen.

Da der Erste-Hilfe-Kurs Antrittsvoraussetzung ist, dürfen Auszubildende ohne Nachweis nicht zur Prüfung zugelassen werden. Eine Kopie des Nachweises ist von den AusbildungsorganisatorInnen aufzubewahren.



9. Lernzielkontrollen

Während des Ausbildungslehrganges sind **zwei schriftliche Lernzielkontrollen positiv** zu absolvieren. Die Lernzielkontrollen sollten gleichmäßig auf die Ausbildungsdauer des jeweiligen Kurses verteilt werden. Dies wären bei einem sechs Monate dauernden Kurs zum Beispiel alle zwei Monate.

Die Lernzielkontrollen sollen vor allem als Information dienen, ob die Lernziele erreicht wurden bzw. werden. Die Kontrollen können hilfreich sein für eventuelle Korrekturmaßnahmen im Unterricht.

Bei negativer Beurteilung der Lernzielkontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die positiv absolvierten Lernzielkontrollen sind Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

10. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer **schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema und einer mündlichen Prüfung zum Inhalt des Lehrgangs** zusammen.

Auszubildende können zur Präsentation der Seminararbeit und zur mündlichen Prüfung nur zugelassen werden, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Positive Absolvierung von zwei schriftlichen Lernzielkontrollen
- Positiver und vollständiger Abschluss des Praktikums
- Positive Beurteilung der schriftlichen Seminararbeit
- Nicht mehr als 10% Säumnis des theoretischen Unterrichts
- Erbrachter Nachweis über Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses in Kindernotfällen

10.1. Schriftliche Seminararbeit

Das Thema der Seminararbeit ist von den Auszubildenden mit der Ausbildungsorganisatorin bzw. dem Ausbildungsorganisator und den FachreferentInnen zu erarbeiten. Der Zeitpunkt für die Themenwahl ist frei wählbar. Der Umfang der Arbeit soll sich **zwischen 20.000 und 30.000 Anschlägen** bewegen. Inhaltlich muss eine Verbindung zwischen den theoretischen Grundlagen des ausgewählten Themas und dem Praxisbezug klar erkennbar sein.

10.2. Präsentation der Seminararbeit

Die schriftliche Seminararbeit ist in Anwesenheit einer Vertretung der Ausbildungsorganisatorin bzw. des Ausbildungsorganisations und mindestens einer Fachreferentin bzw. eines Fachreferenten **öffentlich** zu präsentieren.

10.3. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus VertreterInnen der Ausbildungsorganisation und mindestens einer Fachreferentin bzw. einem Fachreferenten besteht. Aufsichtsorgane der Magistratsabteilung 11 können an der Prüfung teilnehmen und gelten dann automatisch als Mitglied der Prüfungskommission.

Bei der mündlichen Prüfung werden **Fragen aus dem vermittelten Wissen der theoretischen Ausbildungsbereiche** gestellt, die durch **Fragen aus dem absolvierten Praktikum ergänzt** werden können. Die Prüfung kann ein inhaltliches Fachgespräch sein, wo theoretisches Wissen mit Fällen aus der Praxis verbunden wird.

Nicht bestandene Prüfungen können frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bei einem negativen Abschluss ist ein letztmaliges Antreten nach mindestens weiteren vier Wochen möglich.



11. Übergangsbestimmungen

Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter, die nach den alten Bestimmungen ihre Ausbildung absolviert haben können ihre Tätigkeit weiter ausführen. Allerdings müssen Kindergruppenbetreuungspersonen **bis 31.12.2022 die theoretischen Ausbildungsinhalte** der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (geregelt in § 4 Abs. 1 WTBVO) **nachholen**. Diese Stunden können bei, von der MA11 bescheidmäßig genehmigten, Ausbildungsinstituten absolviert werden.

Die im Rahmen der verpflichtenden regelmäßigen jährlichen Fortbildung absolvierten Kurse können angerechnet werden, wenn sie den Ausbildungsinhalten der Verordnung entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet die Magistratsabteilung 11.

12. Strafbestimmungen

§ 8 Abs. 1 Z 10 WTBG - Eine **Verwaltungsübertretung** begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer die Lehrgänge für die Ausbildung von Kindergruppenbetreuungspersonen oder Tagesmüttern/-vätern **nicht gemäß der bescheidmäßig bewilligten Form** anbietet. Gemäß § 8 Abs. 2 WTBG ist **auch** schon der **Versuch strafbar**.



13. Musterzertifikat

<<Ausbildungsinstitut>>

ZERTIFIKAT

Herr/Frau

<<Vorname>> <<Name>>

geboren am

<<Geburtsdatum>>

hat vom bis

den Ausbildungslehrgang für

Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter

gemäß § 4 Abs. 1, 2, 2a der Wiener Tagesbetreuungsverordnung

im Ausmaß von

..... **Stunden**

absolviert und mit

<<Beurteilung>>

bestanden.

<<Unterschrift Institut>>

<<Unterschrift Lehrgangsleitung>>

Wien, am <<Aktuelles Datum>>

MUSTER



**Stadt
Wien**

Kinder- und
Jugendhilfe